

Sehr geehrte Eltern,

in seltenen Fällen (z. B. an Wandertagen oder während Schullandheimaufenthalten) kommt es vor, dass wir bei Schülerinnen oder Schülern eine Zecke in der Haut finden. Aus medizinischer Sicht sollte eine Zecke zügig entfernt werden, um das Risiko zu minimieren, dass die Zecke Krankheitserreger überträgt.

Falls wir bei Ihrem Kind eine Zecke entdecken, werden wir Sie in jedem Fall umgehend telefonisch benachrichtigen. Sie entscheiden dann, ob Sie Ihr Kind sofort abholen oder ob Ihr Kind weiterhin an der Veranstaltung teilnimmt. Telefonisch kann eine Erlaubnis, die Zecke zu entfernen, nicht gegeben werden. Dies muss im Vorfeld schriftlich erfolgen.

Auch für den Fall, dass wir Sie telefonisch nicht erreichen können, müssen Sie im Vorfeld entscheiden, wie wir weiter verfahren sollen.

Den Vorgaben des Kultusministeriums gemäß ermächtigt das Einverständnis des Erziehungsberechtigten die Schule zur Durchführung, begründet jedoch keine Verpflichtung der Lehrkraft hierzu.

5

---

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Jahrgangsstufe

Sollte unser Kind eine Zecke haben und wir darüber telefonisch in Kenntnis gesetzt worden sein, darf die Lehrkraft

- die Zecke nicht entfernen. Wir treffen alle weiteren Entscheidungen.
- nach ihrem Ermessen die Zecke entfernen.

Sollten wir telefonisch nicht erreichbar sein,

- soll die Zecke nicht entfernt werden.
- darf eine Lehrkraft nach ihrem Ermessen die Zecke entfernen.

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten